

# Kita-Träger als Qualitätsfaktor

Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht  
der Betriebserlaubnisbehörden

Grundlage:

<http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>

Nr. 149

# Inhalte

- Grundannahmen
- Aufgaben der Einrichtungsträger
- Trägeranforderungen aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe
- Trägerformen
- Trägerhandeln und Trägeranforderungen
- Mitwirkungspflichten
- Meldepflichten
- Trägerzuverlässigkeit
- Aufhebung der Betriebserlaubnis

# Grundannahmen

- Gewährleistung gemäß Kita-Gesetzgebung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der LK oder kreisfreien Städte)
- Umsetzung Rechtsanspruch
- pädagogische Trias: Betreuung, Bildung und Erziehung
- Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie
- Ermöglichung der Vereinbarung von Familie und Beruf

# Aufgaben der Einrichtungsträger

- Sicherung des Wohls des Kindes
- Umsetzung des Förderungsauftrags
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung
- hierzu notwendig: **Betriebserlaubnis** nach Maßgabe von § 45 SGB VIII durch die überörtlichen Träger mit Landesjugendamtsaufgaben

# Trägeranforderungen aus Sicht der öffentlichen JH

- Wahrnehmung Managementaufgaben
- Rahmenbedingungen für Qualität schaffen
- wirtschaftliche Sicherheit gewährleisten
- geeignete Räume nach Mindestvorgaben bereitstellen
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung zur Fort- und Weiterbildung
- Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität
- auf Basis der Grundsätze für Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII:
  - geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Kinder
  - ihren Schutz vor Gewalt und
  - die stetige Verbesserung der Betreuungsqualität

# Trägerformen

- Trägerlandschaft in der Kindertagesbetreuung vielfältig
  - öffentliche Träger ( Kommunen, Gemeinden)
  - gemeinnützige Träger (z.B. Wohlfahrtsverbände und Landeskirchen)
  - nicht gemeinnützige Träger (z. B. privatgewerbliche)

# Anforderungen

- Träger verantwortlich für Betrieb, Betriebsführung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften
- insgesamt obliegen die Organisationshoheit und die Verantwortung für die Delegation von Aufgaben und Pflichten **grundsätzlich** dem Träger
- Vielzahl an Pflichten und Aufgaben werden an die Leitungs- und Betreuungskräfte delegiert
- Vertretungsberechtigte Personen (in Abhängigkeit von der Rechtsform Geschäftsführer, Vorstand etc.) bleiben hinsichtlich der Ausgestaltung der Organisation stets verantwortlich

# Stolperfallen

- Trägerkonstellationen, bei denen sich die Trägerrolle, die Leitungsrolle und die Rolle als Fachkraft zuweilen vermischen (privatgewerbliche Kitas)
- Insbesondere Personen, die den Träger rechtsverbindlich vertreten und ihm gleichzeitig als angestelltes pädagogisches Personal dienstrechtlich unterstellt sind (d.h. quasi sich selbst unterstellt sind), nehmen Doppelrollen wahr, die Rollenkonflikte beinhalten.
- Hier muss im Rahmen des Erlaubnisverfahrens besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung transparenter Verfahren gerichtet werden.



# Trägerhandeln und Trägeranforderungen

- besondere Obacht, wenn
  - a) Leitung und Mitarbeitende in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen und bzw. zwischen
  - b) Trägervertretern und Mitarbeitenden
- Träger muss gegebenenfalls gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren
- bei Personalunion unmöglich bzw. in naher Beziehungsverwebung → zweifelhaft in punkto Distanz und Professionalität

# Rechtsgrundlagen

- § 8b Abs.2 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII – Bußgeldvorschriften

# Trägeranforderungen für Betriebserlaubnisverfahren

- Einrichtungskonzeption
- Räumliche Voraussetzungen
- Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a (Erstellung eines Schutzkonzeptes) und 8b SGB VIII (Anspruch auf Beratung)
- Gewährleistung der fachlichen und personellen Voraussetzungen  
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII
- Gewährleistung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII

# Trägeranforderungen Betriebserlaubnisverfahren

- Anforderungen an die Sicherstellung der Qualität § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII
- Anforderungen an die Sicherstellung geeigneter Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde § 45 Satz 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII
- Schaffen der Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft § 22a Abs. 2 Ziff. 1 und Satz 2 SGB VIII
- Beitrag zur Vernetzung im Sozialraum und zur Kooperation mit anderen Stellen

# Mitwirkung bei örtlichen Prüfungen, Prüfung von Unterlagen und Beseitigung von Mängeln (§ 46 SGB VIII)

## Einrichtungsträger haben

- zur Sachverhaltsaufklärung bei der örtlichen Prüfung mitzuwirken
- Einrichtungsleitung und das weitere Personal zu informieren und einzubinden
- festgestellte Mängel zu beseitigen

Werden festgestellte Mängel nicht behoben, können Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Kindeswohls erforderlich sind.

# Orientierung anhand Ausführungen der BAG Landesjugendämter

- „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013)
- „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ (2016)
- „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder“ (2017)

# Meldepflichten des Trägers (§ 47 SGB VIII)

## 1. Angaben bei Betriebsaufnahme

- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Standort der Einrichtung
- Zahl der verfügbaren Plätze
- Namen und berufliche Qualifikationen der Leitung und aller in der Einrichtung tätigen Kräfte

# Meldepflichten des Trägers (§ 47 SGB VIII)

## 2. Änderungen

- zu den geforderten Angaben
- in der pädagogischen Konzeption
- der Trägerstruktur (z.B. Vorstände, Geschäftsführende)
- der Vertretungsbefugnisse



# Meldepflichten des Trägers (§ 47 SGB VIII)

- Träger sind im Rahmen des § 47 SGB VIII verpflichtet, die ihnen bekanntgewordenen relevanten Informationen **rechtzeitig** und **umfassend** sowie in **geeigneter Form** an die Aufsichtsbehörden weiterzugeben
- Ereignisse und Veränderungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen sind anzuzeigen – „Bringeschuld“ des Trägers

# Trägerzuverlässigkeit

- Zuverlässigkeit bezieht sich auf die Gewährleistung des Kindeswohls im Hinblick auf
  - 1) den Einsatz von ausreichendem und geeignetem Personal
  - 2) auf die Umsetzung einer Konzeption, die dem Auftrag der Kita gerecht wird
  - 3) sowie auf bauliche Bedingungen

# Erläuterungen zu den Arten der Meldepflichten

- Meldepflichtige Änderungen und Schließung  
sämtliche Änderungen der mit der Betriebserlaubnis festgestellten Rahmenbedingungen einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie die angedachte oder bevorstehende Schließung einer Einrichtung
- Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen  
Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Minderjährigen zu beeinträchtigen

# Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Einrichtung

- Unfälle mit Personenschäden,
- Aufsichtspflichtverletzungen,
- Sexuelle Gewalt,
- Verletzung der Rechte von Kindern
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer
- extremistischen Vereinigung,
- Rauschmittelabhängigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung

# unangemessene Erziehungsmaßnahmen

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, Mahlzeit wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen, wenn z.B. Toilettengang notwendig),
- Zwangsmaßnahmen beim Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, vorgeschriebene Schlafposition, Pucken, Kinder dürfen nicht aufstehen, bevor die Mittagsruhe beendet ist, Kinder auf die Matte drücken),
- Isolation, Separation oder Einsperren von Kindern (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen),
- fixieren von Kindern,
- Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf-, und Erziehungsmaßnahmen (z.B. Strafsitzen, Mund zukleben),
- psychische oder verbale Übergriffe (z.B. Bloßstellen in der Gruppe, grober Umgangston, ängstigen, abfällige Äußerungen, Demütigungen),
- ignorieren von verbalen und körperlichen Verletzungen zwischen Kindern.

# Vernachlässigung

- unzureichendes Wechseln von Windeln,
- mangelnde Getränkeversorgung,
- ignorieren/ ungenügende Ansprache.

# Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten,
- bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben,
- Einträge im Führungszeugnis (§ 72a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII).

# katastrophenähnliche Ereignisse

- Brände (Schädigungen am Gebäude und/oder am Gelände)
- Explosionen
- erhebliche Sturmschäden/ Beschädigungen an der Gebäudehülle der Einrichtung
- Hochwasser



# andere mögliche meldepflichtige Ereignisse

- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Meldung hat neben der Meldung an die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständige Behörde zu erfolgen)
- Feststellungen oder Auflagen anderer Behörden (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, Behörde für Gesundheit und Hygiene, Unfallkassen)
- Notwendig werdende umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal (z.B. durch Krankheit, Kündigung mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Einrichtung)
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung (nur Beschwerdegründe, die das Kindeswohl gefährden könnten)
- erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, die dazu führen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet sind (z.B. fehlende Auslastung, Misswirtschaft)

# andere meldepflichtige Ereignisse

- besonders schwere Unfälle von in der Einrichtung betreuten Minderjährigen, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- Tod eines Betreuten im Rahmen der Betreuung innerhalb und außerhalb der Einrichtung

# Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

- Im Rahmen der Prüfung vor Ort und nach Aktenlage sind Träger verpflichtet einrichtungsspezifische Unterlagen vorzuhalten. Insbesondere ist eine **Dokumentation zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sowie zur Besetzung einer Einrichtung** vorzuhalten.
- Die Betriebserlaubnisbehörden sind künftig verpflichtet, dem Einzelfall angemessene Einrichtungsüberprüfungen vorzunehmen. Diese können **unangemeldet** erfolgen. Zudem sind Vertreter\*innen der Betriebserlaubnisbehörden unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, **Gespräche mit Kindern und Jugendlichen** zu führen.

# Prüfung vor Ort – to do Liste - Unterlagen

- Schwerpunkte des Konzepts bereithalten
- monatsaktuelle Kinderzahlen / belegte Plätze
- Protokolle/ Nachweise der letzten Begehungen Gesundheitsamt/ Hygiene, Lebensmittelüberwachung
- Abnahme Wasserprobe (bei Neubau, Sanierung)
- TÜV- Nachweise für Spielaußengeräte
- Brandschutz- Feuerlöscher -Überprüfung
- Prüfungsprotokoll bewegliche und feste elektrische Geräte bzw. Anlagen
- Nachweis Belehrungen Mitarbeitende
- letzter Erste Hilfe- Lehrgang am Kind
- letzte Fortbildung zum Kindeswohl
- Letzte Brandschutzübung
- Gewaltschutzkonzept

# Aufhebung der Betriebserlaubnis

Gesetzlich klarstellend wird auf die Regelungen zum Widerruf von Verwaltungsakten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB X sowie auf die Regelungen in § 45 Abs. 6 Satz 1 und 3 SGB VIII verwiesen.

Danach darf die Betriebserlaubnisbehörde die erteilte Betriebserlaubnis nur unter den dort genannten Voraussetzungen wieder aufheben.

Der Aufhebung muss demnach ein abgestuftes Verfahren (Beratung, Frist zur Behebung der Mängel etc.) vorausgehen. Die Aufhebung der Erlaubnis muss ein sog. „letztes sowie einziges Mittel zur adäquaten Gefahrenabwehr“ darstellen.

Onlinetalk  
**Trägeranforderungen**  
29.11.2022

Bundesvereinigung  
Evangelischer  
Tageseinrichtungen für  
Kinder e.V.

